

## § 3 ASG

# Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Grundsätzliche Vorschriften

**Titel:** Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ASG

**Gliederungs-Nr.:** 800-18

**Normtyp:** Gesetz

### § 3 ASG – Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen

<sup>1</sup>Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 sind im Verteidigungsfall zulässig. <sup>2</sup>Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 sind außerdem nach Maßgabe des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 des Grundgesetzes zulässig. <sup>3</sup>Die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen ( § 29 ) ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind.